Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Anzeiger

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,40, durch die Post Mk. 1,50 frei in's Haus.

Inserate
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

für

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Rußdorf, Wüstenbrand, Grüna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach, Kirchberg, Pleißa, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Kuhschnappel, Grumbach, St. Egydien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt

für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 126. Sonntag, den 3. Juni 1900. 50. Jahrgang

Bekanntmachung,

die allgemeine Impfung der Kinder 1900 betr.

Die diesjährige **Impfung** der Kinder findet im **Waisenhaus 2 Treppen, Zimmer Nr. 18 und 19 an den nachverzeichneten Tagen von 4 bis 5 Uhr Nachmittags** in folgender Ordnung statt:

Zur Impfung zu bringen sind die impfpflichtigen Kinder

a) aus dem Ortstheil Altstadt:

Dienstag, den 5. Juni,
deren Familienname mit A, B, C, D, E und F anfängt;

Mittwoch, den 6. Juni,
deren Familienname mit G, H, I, J, K, L und M anfängt

Donnerstag, den 7. Juni,
deren Familienname mit N, O, P, Q und R anfängt;

Freitag, den 8. Juni,
deren Familienname mit S, T, U, V, W, X, Y und Z anfängt;

b) aus dem Ortstheil Neustadt:

Montag, den 18. Juni,
deren Familienname mit A, B, C, D, E, F, G und H anfängt;

Dienstag, den 19. Juni,
deren Familienname mit I, J, K, L, M, N, O, P und Q anfängt;

Mittwoch, den 20. Juni,
deren Familienname mit R, S, T, U, V, W, X, Y und Z anfängt.

Der Impfpflicht unterliegen diejenigen Kinder, welche

1) im Jahre 1899 hierselbst geboren und noch am Leben sind;
2) im vergangenen Jahre ohne Erfolg geimpft, wegen Krankheit zurückgestellt oder deren Impfung von den Erziehungspflichtigen hinterzogen worden ist;
3) im vorhergegangenen Jahre in Hohenstein-Ernstthal zugezogen und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben;
4) im Jahre 1900 ihr 12. Lebensjahr zurücklegen, und
5) bereits 12 Jahre alt gewesen, von der Impfung aber im Jahre 1899 zurückgestellt bezw. ohne Erfolg geimpft oder sich der Impfpflicht entzogen haben.

Befreit von der Impfung sind nur solche Kinder, welche innerhalb der letzten 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben oder bereits mit Erfolg geimpft worden sind, was auf Erfordern durch ärztliches Zeugniß zu bescheinigen ist. Ueberhaupt haben Diejenigen, welche die Zurückstellung ihrer Kinder wünschen, durch ärztliches Zeugniß den Grund der Zurückstellung nachzuweisen.

Die geimpften Kinder sind am 8. Tage nach der Impfung dem Impfarzte zur Revision (Nachschau) im Impflokale wieder vorzustellen und zwar in der Zeit von **½5—½6 Uhr Nachmittags.**

Wir fordern Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und die Vorsteher der hiesigen Schulanstalten hierdurch auf, mit ihren Kindern, Pflegebefohlenen und Schulzöglingen **pünktlich** in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen. Die Schulvorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Angehörigen der Impflinge, **welche die öffentliche Impfung nicht benutzen wollen,** wie ihnen freigestellt ist, haben die von Aerzten außerhalb der öffentlichen Impfung ausgestellten Impf- und Zurückstellungsscheine **spätestens**

bis 1. October ds. Js.

in der Expedition für das Impfwesen, Rathhaus-Zimmer Nr. 5, vorzulegen.

Im Uebrigen sind nachstehende Anordnungen streng zu befolgen:

1) Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.
2) Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.
3) Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche den Nachweis zu führen unterlassen, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlenen bereits geimpft sind oder deren Impfung aus einem gesetzlichen Grunde unterbleiben darf, werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und diejenigen, welche ihre Kinder ohne gesetzlichen Grund von der Impfung oder der Revision entziehen, **mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt.**

Hohenstein-Ernstthal, den 26. Mai 1900.

Der Stadtrath.
Dr. Polster.

Die Entrichtung der Gemeinde-Anlagen betr.

Die **Gemeindeanlagen** per 2. **Termin d. J.** sind am 1. Juni cr. fällig und bis spätestens

zum 10. Juni 1900

bei **Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung** an unsere **Stadtsteuereinnahme** abzuführen.

Hohenstein-Ernstthal, am 31. Mai 1900.

Der Stadtrath.
i. V.: **W. Zeißig.** Gßlr.

Bekanntmachung.

1. **Das Stehenbleiben mehrerer Personen** bei einander auf den Trottoirs, wenn es wie es jetzt häufig wieder vorgekommen, in einer Weise geschieht, daß dadurch der Passant das Trottoir zu verlassen genöthigt ist, sowie das Begehen derselben unter Führung von Gegenständen, die das Ausweichen erschweren, endlich überhaupt alle Handlungen, welche die Passage auf den Trottoirs stören und hemmen, werden hiermit erneut verboten, unter dem Bemerken, daß Nichtbeachtung dieses Verbots mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet wird.

2. Gleichzeitig wird **das Trinken von Branntwein auf öffentlichen Straßen und Plätzen** in einer dem Publikum **augenfälligen** Weise hiermit auf das Strengste untersagt, und werden Zuwiderhandlungen mit den vorbezeichneten Strafen geahndet.

Die Schutzmannschaft ist angewiesen, diese Verbote streng zu handhaben.

Hohenstein Ernstthal, den 31. Mai 1900.

Der Stadtrath.
Dr. **Polster,**
Bürgermeister. Ws.

Bekanntmachung.

Die **Kirschennutzungen** an der Langenbergerstraße, an den Wegen nach dem Neustädter Schießplatze, im Fuchsgraben, am Teichdamme (Neustadt), an der fiscalischen Straße und zwar vom Gasthaus „zur Zeche" bis zum Wegweiser sollen

Mittwoch, den 6. Juni cr.

an Ort und Stelle **verpachtet** werden.

Darauf Reflektirende wollen sich am genannten Tage, **Nachmittags 3 Uhr** am Fuchsgraben einfinden.

Hohenstein-Ernstthal, am 2. Juni 1900.

Der Stadtrath.
Dr. Polster. Rchtr.

Herr Ernst Bernhard Müller,
bisher Stadtkassen-Controleur in Sebnitz, ist heute als **Stadthauptkassen-Buchhalter** in Pflicht genommen worden.

Hohenstein-Ernstthal, am 1. Juni 1900.

Der Stadtrath.
Dr. Polster.

Bekanntmachung.

Die **Allgem. Ortskrankenkasse** bleibt

Dienstag, den 5. Juni a. c.

wegen Reinigung der Geschäftsräume **geschlossen.**

Hohenstein-Ernstthal, am 1. Juni 1900.

Der Vorstand.
Otto Grabner, Vors.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Impfungen in der Gemeinde Gersdorf (Bez. Zw.) betr.

Für diejenigen Kinder, welche

1. in Gersdorf im Jahre 1899 geboren,
2. nach Ausweis der Impflisten der vorvergangenen Jahre der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet,
3. im vergangenen oder im laufenden Jahre nach Gersdorf zugezogen und der Impfpflicht noch nicht genügt haben,

finden die öffentlichen Impfungen an den nachverzeichneten Tagen von **Nachmittag 4—5 Uhr im Gasthof zum grünen Thal, hier,** in folgender Ordnung statt:

Dienstag, den 12. Juni 1900
für Kinder, deren Familienname mit ***A—G,***

Dienstag, den 19. Juni 1900
für die, deren Familiennamen mit ***H—K,***

Dienstag, den 26. Juni 1900
für die, deren Familiennamen mit ***L—N,***

Dienstag, den 3. Juli 1900
für die, deren Familiennamen mit ***O—S,***

Dienstag, den 10. Juli 1900
für die, deren Familiennamen mit ***T—Z***

anfangen.

Jedes geimpfte Kind ist am achten Tage nach erfolgter Impfung dem Impfarzte von 5—6 Uhr Nachmittags zur Nachschau und zur Empfangnahme des Impfscheines vorzustellen.

Zur Verhütung von Uebertragung ansteckender Krankheiten wird hiermit bestimmt, daß aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder natürliche Pocken herrschen, die Impflinge nicht zu den Impfterminen gebracht werden dürfen.

Die Eltern, Pflegeeltern und bezw. Vormünder impfpflichtiger Kinder werden hiedurch aufgefordert, mit denselben in den anberaumten Terminen behufs deren Impfung im Impflokale zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfung Herrn ***Dr. med. Laabs*** hier anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz der gegenwärtigen Aufforderung oder der ihr folgenden Gestellung im Revisionstermine entzogen geblieben sind, werden auf Grund von § 14 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Im Uebrigen ist den Verhaltungsvorschriften, welche den Eltern der Impflinge ausgehändigt werden, streng nachzugehen.

Gersdorf Bez. Zw., am 26. Mai 1900.

Der Gemeindevorstand.
Göhler.

Bekanntmachung.

Nachdem die Neugestaltung der seitherigen Trichinenschaubezirke vom hiesigen Gemeinderathe derart vorgenommen worden ist, daß die **Brd.-Vers.-Cat.-Nr. 1 bis mit 130 den I., Herrn**